

Satzung des Elternvereins der Aloysiusschule e.V. (Stand nach 17.09.2008)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Aloysiusschule“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“. Sitz des Vereins ist Holzwickede.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Förderung einer verlässlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Aloysiusschule.

Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollte eine dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Aloysiusschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. April eines Jahres. Kündigung der Betreuung ist zum 30. April und zum 30. Oktober möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens zum 30. April gekündigt wurde. Sie erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der anteilige Kostenbeitrag an den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahme wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekannt gegeben. Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassungen des Mitglieds entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Mitarbeiterkreis

§ 14 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im September statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird, Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins,

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen vorzunehmen.

§15 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- Personen, die die Arbeit des Vereins als Betreuer / Betreuerin, Helfer / Helferin etc. unterstützen

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich durch den/die Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in), und zwar durch jeden allein, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, können maximal zwei Vorstandsmitglieder auf einmal zurücktreten. Davon ausgenommen bleibt der außerordentliche Rücktritt oder die Abberufung des Vorstandes.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der / die Vorsitzende, im Vertretungsfalle der/die 1. oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht heraus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 17 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 18

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1 August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die folgende Satzungsänderung wurde in der Versammlung vom 05. März 2001 beschlossen:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden für 2 Std. im Jahr zur Mithilfe bei Renovierungen, Umräumen o.ä. verpflichtet . Bei Nichteinhaltung wird ein Monatsbeitrag zusätzlich erhoben.